

## Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsunterlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

### 1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

#### Klassische Rente mit Rentengarantiezeit (CRV15) nach Tarifgruppe C

Bedingungen	Der angebotene Vertrag ist eine Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung. Rentengarantiezeit der Altersrente 10 Jahre Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.
-------------	---

### 2. Versicherte Risiken

Versicherter	Frau
Geburtsdatum	01.01.1991

Leistung bei Rentenbeginn	Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt. monatliche Altersrente im 1. Rentenbezugsjahr: <b>garantierte monatliche Altersrente</b> <b>51,88 EUR</b> gesamte monatliche Altersrente* 125,67 EUR Anstelle der lebenslangen Altersrente kann eine einmalige Kapitalzahlung gewählt werden. <b>garantierte einmalige Kapitalzahlung</b> <b>16.849,71 EUR</b> gesamte einmalige Kapitalzahlung* 29.993,57 EUR Die gesamten Leistungen beinhalten auch Leistungen aus der Überschussbeteiligung. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote. Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie <ul style="list-style-type: none"><li>■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Rente mit Rentengarantiezeit und Erläuterungen und Hinweise sowie</li><li>■ in Ziffer I und II der Tarifbestimmungen und in § 2 der Allgemeinen Bedingungen.</li></ul> Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss des Zinsüberschusses auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.
Normierte Modellrechnung	Zusätzlich zu den Leistungsangaben auf der Grundlage unserer für 2016 festgesetzten Überschussätze verweisen wir auf die beigefügte normierte Modellrechnung gemäß § 154 VVG, die die Wirkungsweise einer unterschiedlichen Verzinsung verdeutlichen soll.

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

### Leistung im Todesfall

Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen fällig:

vor Rentenbeginn                      Auszahlung des Deckungskapitals (Wert der Versicherung), mindestens jedoch Beitragsrückgewähr

nach Rentenbeginn

- während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
- nach der Rentengarantiezeit      keine Leistung

Zusätzlich zu den garantierten Leistungen können ggf. noch Leistungen aus der Überschussbeteiligung fällig werden.

Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie

- in unserem Vorschlag in den Abschnitten Klassische Rente mit Rentengarantiezeit und Erläuterungen und Hinweise sowie
- in Ziffer I und II der Tarifbestimmungen und in § 2 der Allgemeinen Bedingungen.

---

### 3. Beitrag und Kosten

---

#### Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn

Rentenversicherung

**30,00 EUR**

Die Beitragszahlung endet nach 42 Jahren.

Hinweise zur Beitragszahlung

Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Falls Sie uns eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Verspätete Zahlung/Nichtzahlung

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht erfolgt ist. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, entfällt oder vermindert sich Ihr Versicherungsschutz.

Weitere Angaben

Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen.

---

#### Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten

Abschluss- und Vertriebskosten dienen einerseits der Deckung von Aufwendungen, die der Versicherer im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, insbesondere für die Erstellung der Vertragsunterlagen, sowie für die Verkaufsunterlagen hat. Außerdem soll der Aufwand Ihres Beraters gedeckt werden, der sich ständig über den Markt informiert und Produktvergleiche vornimmt, um Ihnen eine fachkundige Beratung auf der Grundlage einer individuellen Versorgungs- und Risikoanalyse bieten zu können.

- Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen einmalig zu Versicherungsbeginn 287,28 EUR an.

Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in den Beitrag einkalkuliert.

Ausführliche Informationen zur Verrechnung der Abschlusskosten finden Sie in § 11 der Allgemeinen Bedingungen.

---

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Übrige einkalkulierte Kosten	Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung und Betreuung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die ebenfalls bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind:												
	<table><thead><tr><th></th><th>jährlicher Beitragsaufwand</th><th>jährliche übrige Kosten</th><th>davon Verwaltungskosten</th></tr></thead><tbody><tr><td>■ ab 01.02.2016 für 42 Jahre</td><td>360,00 EUR</td><td>45,72 EUR</td><td>36,96 EUR</td></tr><tr><td>■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente (ausschließlich Verwaltungskosten).</td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	davon Verwaltungskosten	■ ab 01.02.2016 für 42 Jahre	360,00 EUR	45,72 EUR	36,96 EUR	■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente (ausschließlich Verwaltungskosten).			
	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	davon Verwaltungskosten										
■ ab 01.02.2016 für 42 Jahre	360,00 EUR	45,72 EUR	36,96 EUR										
■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente (ausschließlich Verwaltungskosten).													
Effektivkosten	Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote (Effektivkosten in Prozent pro Jahr) dar. Die Effektivkostenquote gibt an, um wie viel sich die Wertentwicklung Ihrer Versicherung nach Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen einkalkulierten Kosten bis zum Rentenbeginn jährlich reduziert. Bei der Effektivkostenquote werden Beitragsteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z.B. Berufsunfähigkeitsabsicherung) verwendet werden, und deren Überschussanteile nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2016 bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben. ■ Effektivkostenquote 0,74 %												
Änderung der Kosten	Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand. Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern. Wenn Sie Zuzahlungen leisten, werden davon einmalig 2,00 % für Abschluss- und Vertriebskosten sowie einmalig 1,10 % für übrige Kosten erhoben. Bei einer Zuzahlung von 1.000,00 EUR wären das beispielsweise insgesamt 31,00 EUR. Außerdem fallen jährliche übrige Kosten an (ausschließlich Verwaltungskosten). Diese betragen vor und nach Rentenbeginn 1,50 EUR pro 100,00 EUR der aus der Zuzahlung gebildeten jährlichen Rente.												
Zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren	Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen: ■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR ■ Rückläufer im Lastschriftverfahren 6,00 EUR ■ Einrichtung eines Stundungskontos 7,50 EUR ■ Verrechnung von rückständigen oder gestundeten Beiträgen 7,50 EUR ■ Einrichtung eines Ratenzahlungsplans zur Tilgung von gestundeten Beiträgen 7,50 EUR Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 16 der Allgemeinen Bedingungen. Darüber hinaus fallen – abgesehen von einer eventuellen Besteuerung der Versicherungsleistungen (siehe „Allgemeine Steuerinformation“) – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.												
Sonstige Kosten	Es fallen keine sonstigen Kosten an.												

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

---

#### 4. Leistungsausschlüsse

---

Die folgenden Angaben sind nicht abschließend. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Dennoch gibt es einige wenige Ausnahmen, z.B. bei Tod im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen und bei Selbsttötung innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre. Nähere Informationen dazu finden Sie in den §§ 4 und 5 der Allgemeinen Bedingungen.

---

#### 5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

---

Bei der Antragstellung sind alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Bei unwahren oder unvollständigen Angaben können wir je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 6 der Allgemeinen Bedingungen.

---

#### 6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

---

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen. Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen.

---

#### 7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

---

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen. Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein, eine Sterbeurkunde des Versicherten und ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat. Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen. Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen.

---

#### 8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

---

Versicherungsbeginn	01.02.2016 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 3 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.02.2058 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Vertragsende	01.02.2058 (12 Uhr) bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung

---

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	42 Jahre	42 Jahre

## 9. Kündigungsmöglichkeiten

Sie können Ihre Versicherung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen

- vor Rentenbeginn zum Ende des laufenden Monats,
- nach Rentenbeginn zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts.

Nach Rentenbeginn ist eine Kündigung während der Rentengarantiezeit möglich. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfalleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausbezahlt.

Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in § 10 der Allgemeinen Bedingungen und in den Ziffern I und II der Tarifbestimmungen.

Kündigung durch den Versicherten Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen.

Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen, sofern die festgelegte Mindestleistung erreicht wird.

Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in den gleichen Versicherungsbedingungen und Paragrafen, in denen auch die Kündigung geregelt ist.

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.





## Pflege-Option

	Zum Rentenbeginn kann die eingeschlossene Pflege-Option ausgeübt werden. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Options-Altersrente und eine Pflege-Altersrente verwendet. Zum Rentenbeginn könnten sich – ohne Berücksichtigung der Bonusrente – folgende Renten ergeben:
ohne Ausübung der Option	gesamte monatliche Altersrente (ohne Bonusrente)* 90,97 EUR
bei Ausübung der Option	gesamte monatliche Options-Altersrente (ohne Bonusrente)* 79,39 EUR
	gesamte monatliche Pflege-Altersrente* 79,39 EUR
	gesamte monatliche Rente bei Pflegebedürftigkeit* 158,78 EUR
Bonusrente	Die Überschussrente für die Rentenbezugszeit (Bonusrente) kommt noch zur genannten Altersrente und Options-Altersrente hinzu.
Vertragsdaten	Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Todesfallleistung nach Rentenbeginn bleibt unverändert, keine Todesfallleistung für die Pflege-Altersrente</li> </ul>

## Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn  
Rentenversicherung

**Beitrag**  
**30,00 EUR**

Die Beitragszahlung endet nach 42 Jahren.

## Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss des Zinsüberschusses

Besonderen Einfluss auf die Höhe der Leistungen im Alter 67 hat der Zinsüberschuss. Mit der folgenden Beispielrechnung zeigen wir Ihnen, wie sich Änderungen des Zinsüberschusses auswirken. In der Mitte finden Sie die Leistungen, die sich ergeben, wenn die Überschussätze für 2016 während der gesamten Aufschubzeit gelten würden. Außerdem nennen wir Ihnen die Leistungen, die sich ergeben, wenn der Zinsüberschuss während der gesamten Aufschubzeit 1 Prozentpunkt niedriger bzw. höher wäre.

Zinsüberschuss	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
1 %-Punkt niedrigerer Zinsüberschuss	88,65	24.331,69
derzeit geltende Überschussätze	125,67	29.993,57
1 %-Punkt höherer Zinsüberschuss	178,42	37.451,16

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können bei einer größeren Änderung des Zinsüberschusses auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Entstehung der Überschüsse

Die Beiträge für Ihre Versicherung sind für die gesamte Versicherungsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden. Damit die garantierten Leistungen auf jeden Fall gezahlt werden können, haben wir die Beiträge unter vorsichtigen Annahmen zur künftigen Entwicklung der Kapitalerträge kalkuliert. Auch für Kosten und Leistungsfälle haben wir Sicherheiten berücksichtigt.

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>Durch höhere Kapitalerträge, geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben.</p>
Höhe der Überschüsse nicht garantiert	<p>Prognosen über die Entwicklung der Überschussbeteiligung sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich, da weder die Zinsänderungen am Kapitalmarkt, noch der Verlauf der Leistungsfälle oder die Entwicklung der Kosten über die gesamte Versicherungsdauer vorhersehbar sind.</p> <p>Die angegebenen Leistungen aus der Überschussbeteiligung basieren auf einer unverbindlichen Beispielrechnung mit den für 2016 festgesetzten Überschussätzen. Dabei wurde vereinfachend unterstellt, dass diese Überschussätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Sie haben deshalb nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen.</p>
Lebenserwartung	<p>Auf die Kalkulation der lebenslangen Rentenleistungen hat die Lebenserwartung maßgeblichen Einfluss. Steigt diese stärker als kalkulatorisch angenommen an, kann das eine Minderung der Überschussätze erfordern.</p> <p>Diesem Vorschlag liegt eine unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel zugrunde.</p>
Schlussüberschussanteil	<p>Während der Aufschubzeit erhalten Sie eine jährlich steigende Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil. Die Höhe der Anwartschaft kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.</p>
Beteiligung an den Bewertungsreserven	<p>Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden.</p> <p>Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.</p> <p>Die Höhe der während der Aufschubzeit jährlich steigenden Anwartschaft auf den Sockelbetrag kann bis zur Fälligkeit auch für abgelaufene Versicherungsjahre neu festgesetzt werden.</p>

---

## Erläuterungen und Hinweise

---

<b>Tarifgruppe C</b>	Dieser Vorschlag basiert auf einer Rentenversicherung nach Tarifgruppe C.
Vergünstigung	Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.
Voraussetzung	Die Vergünstigung wird gewährt, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"><li>■ die Voraussetzungen für die Aufnahme in einen bestehenden Rahmenvertrag oder für die Einrichtung eines neuen Rahmenvertrages erfüllen oder</li><li>■ aufgrund von Vorkenntnissen einen geringeren Beratungsaufwand in Anspruch nehmen.</li></ul>
<b>Klassische Rente</b>	
Garantierte Leistung	Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.

---

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital (Wert der Versicherung), mindestens jedoch die bis zu diesem Zeitpunkt für die Rentenversicherung gezahlten Beiträge (ohne Stückbeiträge), ausgezahlt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn.</p> <p>Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.</p>
Beitragszahlung	Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.
Freiwillige Zuzahlung	Sie können vor Rentenbeginn bis zu 4-mal pro Jahr eine freiwillige Zuzahlung leisten. Die einzelne Zuzahlung muss mindestens 500,00 EUR betragen. Alle Zuzahlungen innerhalb eines Versicherungsjahres dürfen 20.000,00 EUR nicht übersteigen. Die Zuzahlungen bewirken eine Erhöhung der Versicherungsleistungen. <p>Für Zuzahlungen gilt für die ersten 9 Jahre (nur in der Aufschubzeit) ein gestaffelter Zinsüberschussanteil (wie bei einmaliger Beitragszahlung).</p>
Kapitalwahlrecht	Auf Wunsch erhalten Sie anstelle der lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung. Die Entscheidung, ob Sie die Rente ganz oder nur teilweise kapitalisieren möchten, brauchen Sie erst bei Rentenbeginn zu treffen.
Überschussleistung	<p>■ vor Altersrentenbeginn:</p> <p>Der jährliche Überschussanteil (Zinsüberschussanteil) beträgt 1,80 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung) unter Berücksichtigung eines Abschlags bei monatlicher Beitragszahlung.</p> <p>Dieser Überschuss wird für einen Rentenzuwachs verwendet, das heißt, es wird eine zusätzliche lebenslange Altersrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet. Bei Tod vor Rentenbeginn wird das Deckungskapital des Rentenzuwachses (Wert der Überschussleistung) ausgezahlt.</p> <p>Wenn bei Rentenbeginn die einmalige Kapitalzahlung gewählt wird, dann wird anstelle des Rentenzuwachses eine einmalige Überschussleistung ausgezahlt.</p> <p>Darüber hinaus erhalten Sie eine Anwartschaft auf den Schlussüberschussanteil (jährlich 7,80 %* des Deckungskapitals), der bei Tod, spätestens bei Rentenbeginn fällig wird. Der Schlussüberschussanteil fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit oder wird bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung ausgezahlt.</p> <p>Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Die Beteiligung fließt bei Rentenbeginn in die Überschussrente aus der Aufschubzeit oder wird bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung ausgezahlt. Um Schwankungen bei der Beteiligung an den Bewertungsreserven auszugleichen, bilden wir eine jährlich steigende Anwartschaft auf einen Sockelbetrag (jährlich 0,50 %* des zu berücksichtigenden Deckungskapitals). Bei Fälligkeit erhalten Sie den aktuellen Beteiligungswert. Ist jedoch der Sockelbetrag bzw. bei Kündigung der Rückkaufswert des Sockelbetrages höher, erhalten Sie diesen höheren Betrag.</p>

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>■ nach Altersrentenbeginn: Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 2,10 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung). Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,15 %* – im genannten Überschussatz bereits enthalten) beteiligt. Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die garantierte Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 10 Jahre nach Rentenbeginn endet. Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.</p>
<b>Pflege-Option</b>	<p>Sie können zum Rentenbeginn die Pflege-Option ausüben. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Options-Altersrente und eine Pflege-Altersrente verwendet. Bei der Berechnung der neuen Renten werden die zum Zeitpunkt der Ausübung der Option geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet. Die Pflege-Option kann nur ausgeübt werden, wenn die Options-Altersrente mindestens monatlich 50,00 EUR erreicht.</p> <p>Die Options-Altersrente wird gezahlt, solange der Versicherte lebt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Options-Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung. Die Pflege-Altersrente wird zusätzlich gezahlt, wenn der Versicherte pflegebedürftig im Sinne unserer dann geltenden Bedingungen wird. Stirbt der Versicherte, erlischt die Pflege-Altersrente ohne weitere Leistung.</p>
Vertragsdaten	<p>Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Todesfallleistung nach Rentenbeginn bleibt unverändert, keine Todesfallleistung für die Pflege-Altersrente</li></ul>
<b>Garantiezins</b>	<p>Bei den garantierten Leistungen ist bereits ein Garantiezins von 1,25 % jährlich berücksichtigt, dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung.</p>
<b>Versicherungsverläufe</b>	<p>Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.</p>
<b>Gültigkeit</b>	<p>Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2016 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.</p>

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

## Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Beiträge	Die Beiträge für diese Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.				
Renten	Die Renten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem im Monat des Rentenbeginns vollendeten Lebensjahr des Versicherten und bleibt während der gesamten Rentenbezugszeit unverändert. Er beträgt hier 17 % der gesamten Rente.				
Einmalige Kapitalzahlung	<p>Wenn Sie anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.</p> <p>Erfolgt die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, muss nur der halbe Ertrag versteuert werden. Dies haben wir bei unseren Berechnungen berücksichtigt, wobei wir davon ausgegangen sind, dass der Versicherte auch der steuerpflichtige Leistungsempfänger ist.</p> <p>Bei der Auszahlung werden 25 % des vollen Ertrags als Kapitalertragsteuer und zzt. 1,375 % Solidaritätszuschlag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.</p> <p>Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, handelt es sich um Vorauszahlungen, die auf die von Ihnen zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Andernfalls hat die 25 %ige Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer), d.h. der Steuerpflichtige ist nicht mehr verpflichtet, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei einem niedrigeren Steuersatz kann der Steuerpflichtige jedoch über die Einkommensteuererklärung beantragen, dass der niedrigere Steuersatz angewendet wird.</p> <p>Besteuerung der Kapitalzahlung:</p> <table><tr><td>gesamte einmalige Kapitalzahlung *</td><td>29.993,57 EUR</td></tr><tr><td>– davon steuerpflichtiger Ertrag</td><td>7.436,79 EUR</td></tr></table>	gesamte einmalige Kapitalzahlung *	29.993,57 EUR	– davon steuerpflichtiger Ertrag	7.436,79 EUR
gesamte einmalige Kapitalzahlung *	29.993,57 EUR				
– davon steuerpflichtiger Ertrag	7.436,79 EUR				
Leistung im Todesfall	<p>Die Leistung bei Tod während der Aufschubzeit ist einkommensteuerfrei.</p> <p>Bei Tod während der Rentengarantiezeit sind die Rentenzahlungen an den Bezugsberechtigten nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern, dabei gilt der für die bisherige Rente angewandte Ertragsanteil weiterhin. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Diese Leistung ist einkommensteuerfrei.</p>				
Ausübung der Pflege-Option	<p>Bei Ausübung der Pflege-Option wird für die Finanzierung der Pflege-Altersrente Kapital entnommen. Hierbei handelt es sich nach derzeitiger steuerlicher Auffassung um eine steuerpflichtige Entnahme. Es gelten die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.</p> <p>Die Besteuerung der Entnahme ist in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.</p>				
Leistungen bei Kündigung	Für Leistungen, die bei Kündigung ausgezahlt werden, gelten sinngemäß die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.				

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Ausführliche Steuerinformationen

Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollen-  
dung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, kann ein  
negativer Ertrag mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet wer-  
den und somit zu einer Steuerrückerstattung führen.

Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Rentenversiche-  
rung, insbesondere zur Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags, finden Sie in  
unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

---

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung  
nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

### Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.01.2017	255,22	0,00	0,00
31.01.2018	514,38	0,00	0,00
31.01.2019	777,50	0,00	0,00
31.01.2020	1.044,61	0,00	0,00
31.01.2021	1.315,79	0,00	0,00
31.01.2022	1.648,52	0,00	0,00
31.01.2023	1.985,42	0,00	0,00
31.01.2024	2.326,52	0,00	0,00
31.01.2025	2.671,88	0,00	0,00
31.01.2026	3.021,55	0,00	0,00
31.01.2027	3.375,59	0,00	0,00
31.01.2028	3.734,05	0,00	0,00
31.01.2029	4.096,99	0,00	0,00
31.01.2030	4.464,46	0,00	0,00
31.01.2031	4.836,53	0,00	0,00
31.01.2032	5.213,25	0,00	0,00
31.01.2033	5.594,69	0,00	0,00
31.01.2034	5.980,92	0,00	0,00
31.01.2035	6.371,99	0,00	0,00
31.01.2036	6.767,98	0,00	0,00
31.01.2037	7.168,96	0,00	0,00
31.01.2038	7.574,98	0,00	0,00
31.01.2039	7.986,04	0,00	0,00
31.01.2040	8.402,24	0,00	0,00
31.01.2041	8.823,64	0,00	0,00
31.01.2042	9.250,30	0,00	0,00
31.01.2043	9.682,31	0,00	0,00
31.01.2044	10.119,71	0,00	0,00
31.01.2045	10.562,58	0,00	0,00
31.01.2046	11.010,98	0,00	0,00
31.01.2047	11.464,99	0,00	0,00
31.01.2048	11.924,68	0,00	0,00
31.01.2049	12.390,11	0,00	0,00
31.01.2050	12.861,36	0,00	0,00
31.01.2051	13.338,50	0,00	0,00

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.01.2052	13.821,60	0,00	0,00
31.01.2053	14.310,74	0,00	0,00
31.01.2054	14.806,00	0,00	0,00
31.01.2055	15.307,45	0,00	0,00
31.01.2056	15.815,16	0,00	0,00
31.01.2057	16.329,23	0,00	0,00
31.01.2058	16.849,71	0,00	0,00
31.01.2059	16.439,06	0,00	0,00
31.01.2060	16.027,62	0,00	0,00
31.01.2061	15.612,21	0,00	0,00
31.01.2062	15.192,89	0,00	0,00
31.01.2063	14.769,91	0,00	0,00
31.01.2064	14.348,44	0,00	0,00
31.01.2065	13.924,42	0,00	0,00
31.01.2066	13.498,45	0,00	0,00
31.01.2067	13.071,39	0,00	0,00
31.01.2068	0,00	0,00	0,00

**Darstellung**

Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten. Werte aus der Überschussbeteiligung sind nicht enthalten.

**Leistungen bei Kündigung**

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die festgelegte Mindestrente erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

### Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.01.2017	0,00
31.01.2018	0,00
31.01.2019	0,00
31.01.2020	0,00
31.01.2021	0,00
31.01.2022	0,00
31.01.2023	0,00
31.01.2024	0,00
31.01.2025	0,00
31.01.2026	0,00
31.01.2027	0,00
31.01.2028	0,00
31.01.2029	0,00
31.01.2030	0,00
31.01.2031	0,00
31.01.2032	0,00
31.01.2033	0,00
31.01.2034	0,00
31.01.2035	0,00
31.01.2036	0,00
31.01.2037	0,00
31.01.2038	0,00
31.01.2039	0,00
31.01.2040	0,00
31.01.2041	0,00
31.01.2042	0,00
31.01.2043	0,00
31.01.2044	0,00
31.01.2045	0,00
31.01.2046	0,00
31.01.2047	0,00
31.01.2048	0,00
31.01.2049	0,00
31.01.2050	0,00
31.01.2051	0,00

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.01.2052	0,00
31.01.2053	0,00
31.01.2054	0,00
31.01.2055	0,00
31.01.2056	0,00
31.01.2057	50,85

Darstellung	Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten. Werte aus der Überschussbeteiligung sind nicht enthalten.
Leistungen bei Beitragsfreistellung	Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt. Wenn die beitragsfreie Leistung der Hauptversicherung nicht die festgelegte Mindestleistung erreicht, erlischt die Versicherung und ihr Rückkaufswert wird ausgezahlt. Beitragsfreie Leistungen werden im Verlauf nur dargestellt, wenn die Mindestleistung erreicht wird.

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

## Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Die nachfolgend genannten Renten bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

<b>Garantierte Altersrente</b> EUR	Gesamte Altersrente* EUR	Davon Bonusrente* in der Rentenbezugszeit EUR
<b>51,88</b>	125,67	34,70

Überschussverwendung Da die Überschüsse in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet werden, bleibt die gesamte Rente konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

\* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2016) können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

### Verlauf der Leistungen bei Kündigung

Zum 31.01.	Garantierter Rückkaufwert	Rückkaufwert aus Überschüssen	Gesamter Rückkaufwert	Steuerpflichtiger Ertrag	Garantierte beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2017	<b>255,22</b>	0,00	255,22	-104,78	<b>0,00</b>
2018	<b>514,38</b>	0,00	514,38	-205,62	<b>0,00</b>
2019	<b>777,50</b>	4,11	781,61	-298,39	<b>0,00</b>
2020	<b>1.044,61</b>	14,56	1.059,17	-380,83	<b>0,00</b>
2021	<b>1.315,79</b>	29,47	1.345,26	-454,74	<b>0,00</b>
2022	<b>1.648,52</b>	51,10	1.699,62	-460,38	<b>0,00</b>
2023	<b>1.985,42</b>	79,70	2.065,12	-454,88	<b>0,00</b>
2024	<b>2.326,52</b>	115,50	2.442,02	-437,98	<b>0,00</b>
2025	<b>2.671,88</b>	158,73	2.830,61	-409,39	<b>0,00</b>
2026	<b>3.021,55</b>	209,65	3.231,20	-368,80	<b>0,00</b>
2027	<b>3.375,59</b>	269,34	3.644,93	-315,07	<b>0,00</b>
2028	<b>3.734,05</b>	337,73	4.071,78	-248,22	<b>0,00</b>
2029	<b>4.096,99</b>	415,27	4.512,26	-167,74	<b>0,00</b>
2030	<b>4.464,46</b>	502,42	4.966,88	-73,12	<b>0,00</b>
2031	<b>4.836,53</b>	599,70	5.436,23	36,23	<b>0,00</b>
2032	<b>5.213,25</b>	707,66	5.920,91	160,91	<b>0,00</b>
2033	<b>5.594,69</b>	826,93	6.421,62	301,62	<b>0,00</b>
2034	<b>5.980,92</b>	958,19	6.939,11	459,11	<b>0,00</b>
2035	<b>6.371,99</b>	1.104,66	7.476,65	636,65	<b>0,00</b>
2036	<b>6.767,98</b>	1.264,78	8.032,76	832,76	<b>0,00</b>
2037	<b>7.168,96</b>	1.439,48	8.608,44	1.048,44	<b>0,00</b>
2038	<b>7.574,98</b>	1.629,79	9.204,77	1.284,77	<b>0,00</b>
2039	<b>7.986,04</b>	1.839,47	9.825,51	1.545,51	<b>0,00</b>
2040	<b>8.402,24</b>	2.067,28	10.469,52	1.829,52	<b>0,00</b>
2041	<b>8.823,64</b>	2.317,31	11.140,95	2.140,95	<b>0,00</b>
2042	<b>9.250,30</b>	2.588,61	11.838,91	2.478,91	<b>0,00</b>
2043	<b>9.682,31</b>	2.885,69	12.568,00	2.848,00	<b>0,00</b>
2044	<b>10.119,71</b>	3.207,95	13.327,66	3.247,66	<b>0,00</b>
2045	<b>10.562,58</b>	3.560,47	14.123,05	3.683,05	<b>0,00</b>
2046	<b>11.010,98</b>	3.943,12	14.954,10	4.154,10	<b>0,00</b>
2047	<b>11.464,99</b>	4.361,67	15.826,66	4.666,66	<b>0,00</b>
2048	<b>11.924,68</b>	4.819,54	16.744,22	5.224,22	<b>0,00</b>
2049	<b>12.390,11</b>	5.317,63	17.707,74	5.827,74	<b>0,00</b>
2050	<b>12.861,36</b>	5.863,12	18.724,48	6.484,48	<b>0,00</b>
2051	<b>13.338,50</b>	7.008,88	20.347,38	7.747,38	<b>0,00</b>
2052	<b>13.821,60</b>	7.674,74	21.496,34	8.536,34	<b>0,00</b>
2053	<b>14.310,74</b>	8.399,41	22.710,15	4.695,08	<b>0,00</b>
2054	<b>14.806,00</b>	9.188,86	23.994,86	5.157,43	<b>0,00</b>
2055	<b>15.307,45</b>	10.049,79	25.357,24	5.658,62	<b>0,00</b>
2056	<b>15.815,16</b>	10.989,89	26.805,05	6.202,53	<b>0,00</b>

Zum 31.01.	Garantierter Rückkaufswert	Rückkaufswert aus Überschüssen	Gesamter Rückkaufswert	Steuerpflichtiger Ertrag	Garantierte beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2057	<b>16.329,23</b>	12.017,89	28.347,12	6.793,56	<b>0,00</b>
2058	<b>16.849,71</b>	13.143,86	29.993,57	7.436,79	<b>0,00</b>
2059	<b>16.439,06</b>	12.414,85	28.853,91	7.492,79	<b>0,00</b>
2060	<b>16.027,62</b>	12.295,66	28.323,28	7.853,32	<b>0,00</b>
2061	<b>15.612,21</b>	12.163,56	27.775,77	8.205,40	<b>0,00</b>
2062	<b>15.192,89</b>	12.018,43	27.211,32	8.549,00	<b>0,00</b>
2063	<b>14.769,91</b>	11.863,19	26.633,10	8.885,74	<b>0,00</b>
2064	<b>14.348,44</b>	11.696,13	26.044,57	9.217,31	<b>0,00</b>
2065	<b>13.924,42</b>	11.522,26	25.446,68	9.544,20	<b>0,00</b>
2066	<b>13.498,45</b>	11.333,70	24.832,15	9.862,77	<b>0,00</b>
2067	<b>13.071,39</b>	11.136,38	24.207,77	10.176,42	<b>0,00</b>
2068	<b>0,00</b>	0,00	0,00	0,00	<b>0,00</b>

Darstellung	Im Verlauf sind die Rückkaufswerte dargestellt, die bei Kündigung zum jeweiligen Termin gelten.
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist der Wert der Versicherung, der bei Kündigung zur Verfügung steht.  Der im Verlauf aufgeführte Rückkaufswert ist der Teil, der ausgezahlt wird.
Rentenversicherung	Vor Rentenbeginn wird der Rückkaufswert der Rentenversicherung komplett ausgezahlt.  Nach Rentenbeginn ist die Höhe des Betrages, der ausgezahlt wird, auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Dieser Teil des Rückkaufswertes ist im Verlauf dargestellt.
Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Bei Kündigung nach Rentenbeginn wird aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes eine beitragsfreie monatliche Altersrente gebildet. Erreicht diese nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.
Leistungen aus Überschüssen nicht garantiert	Die im Verlauf enthaltenen Leistungen aus Überschüssen können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen.  Es wurde unterstellt, dass die für 2016 festgesetzten Überschusssätze während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.
Steuerhinweis	Der im Rückkaufswert enthaltene Ertrag ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern. Ergibt sich bei Kündigung ein negativer steuerpflichtiger Ertrag, kann dieser mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen, sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.

Die beitragsfreien Altersrenten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern.

Ausführliche Steuerinformationen finden Sie im Vorschlag unter „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“.